



Nr. 11/2006

Dortmund, 29.09.2006

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Satzung der Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Seite 1 - 6
Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28. September 2006

Satzung der Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren vom 28. September 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. Seite 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. Seite 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW. Seite 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG – VO) vom 06.04.2006 (GV.NRW. Seite 157), geändert am 28.05.06, hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenordnung – StBAG-VO) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Satzung die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Universität Dortmund.
- (2) Abzüglich des Anteils für den Ausgleichsfonds werden die Studienbeiträge zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet. Näheres hierzu wird in gesonderten Verwendungsgrundsätzen geregelt.

§ 2

Studienbeiträge

- (1) Für alle an der Universität Dortmund angebotenen Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von § 2 Abs. 3 StBAG NRW führen, erhebt die Universität Dortmund von den eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von 500,- € pro Semester.
- (2) Der Studienbeitrag wird erstmalig von allen Studierenden ab Sommersemester 2007 erhoben.

- (3) Studierende, die an der Universität Dortmund in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Sofern eine Studierende oder ein Studierender in mehreren Studiengängen an der Universität Dortmund eingeschrieben ist und diese Studiengänge unterschiedliche Regelstudienzeiten haben, wird für die Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, der Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit zugrunde gelegt.
- (4) Von Personen, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Universität Dortmund für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind gem. § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) (sogenannte große Zweithörerinnen und Zweithörer), werden Studienbeiträge in der in Abs. 1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese Hochschule eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht. Im Übrigen gelten für diese Personen die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende entsprechend.
- (5) Bietet die Universität gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen einen Studiengang an, so wird die Beitragspflicht und ggfs. die Aufteilung der Beiträge zwischen den Hochschulen durch eine gesonderte Vereinbarung dieser Hochschulen geregelt.

§ 3

Zweithörerbeitrag, Allgemeiner und Besonderer Gasthörerbeitrag

- (1) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweithörerinnen und Zweithörer zahlen gemäß § 4 Abs. 1 StBAG-VO einen Gasthörer- bzw. Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,- € pro Semester.
- (2) Teilnehmer an Weiterbildungsstudiengängen zahlen einen besonderen Gasthörerbeitrag pro Semester, dessen Berechnung im Einzelfall nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 StBAG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 StBAG-VO durch das Rektorat erfolgt.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Beiträge werden erstmalig zum Sommersemester 2007 erhoben.
- (4) Die Einschreibung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.

§ 4

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr, Säumniszuschlag

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,- € erhoben.

- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studenausweises, einer Studienbuchseite/eines Datenkontrollblattes, eines „Transcript of records“, eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer wird eine Gebühr in Höhe von 3,- € erhoben.
- (3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 3,40 € erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der in den §§ 2 – 4 genannten Beiträge und Gebühren entsteht
- bei Studienbeiträgen gemäß § 2 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung
 - bei Gasthörerbeiträgen sowie Zweithörerbeiträgen gemäß § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin/Gasthörer oder Zweithörerin/Zweithörer
 - bei Ausfertigungsgebühren gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung
 - bei Verspätungsgebühren gemäß § 4 Abs. 3 mit Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine
- (2) Die Abgaben werden mit der Entstehung der Abgabepflicht fällig.

§ 6

Erstattung

Bei Versagung der Einschreibung oder bei Exmatrikulation vor Vorlesungsbeginn ist ein bereits gemäß §§ 2 und 3 gezahlter Studienbeitrag auf Antrag zu erstatten. Dieser Antrag ist bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Erstattung ausgeschlossen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht

- (1) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 StBAG NRW sind Studierende von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen.
- (2) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht nach § 2 ganz oder teilweise wie folgt befreit:
- a) zu 100 % für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, soweit der oder die Studierende das minderjährige Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat; durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende dies glaubhaft zu machen,

- b) zu 50 % für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks,
- c) zu 100 % für die Wahrnehmung des Amtes der/des Gleichstellungsbeauftragten,
- d) zu 50 % für die Wahrnehmung der Aufgabe der studentischen Beraterin/des studentischen Beraters der/des Gleichstellungsbeauftragten

Die Möglichkeit der Befreiung besteht für alle Studiengänge, für die nach dieser Satzung eine Beitragspflicht besteht, sie ist nicht auf Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und konsekutive Masterstudiengänge beschränkt. Die Befreiung erfolgt in den Fällen von Buchstabe b), c) und d) insgesamt für höchstens 4 Semester

- (3) Ferner erfolgt auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1 für die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden Erkrankung.

Zum Nachweis der Behinderung oder der schwerwiegenden Erkrankung ist ein fachärztliches Attest oder eine geeignete amtliche Bescheinigung vorzulegen.

Der Nachweis der studienzeitverlängernden Auswirkungen der Behinderung oder schweren Erkrankung ist durch ein fachärztliches Gutachten zu führen. Falls das fachärztliche Gutachten hierzu keine Aussage trifft, kann der Nachweis durch eine Bestätigung des „Dortmunder Zentrums Behinderung und Studium (DoBuS)“ der Universität Dortmund erfolgen. Die Kosten für Nachweise im Sinne von S. 2 und 3 trägt die Antragstellerin/der Antragsteller.

- (4) Sofern Studierende in einem Semester nur noch eine einzige Prüfung zum Abschluss des Studiengangs abzulegen haben und dieser Termin in zeitlicher Nähe zum Vorlesungsbeginn liegt, werden sie auf Antrag für dieses Semester von der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1 befreit.
- (5) Studierende Angehörige der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte können während ihrer Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader auf Antrag bis zu 4 Semester von der Beitragspflicht befreit werden.
- (6) Bedürftige, qualifizierte ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Sommersemester 2007 eingeschrieben sind, können auf Antrag von der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1 für bis zu 4 Semestern befreit werden.
- (7) Der Studienbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde. Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist glaubhaft zu machen.

- (8) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung ist spätestens bis zum Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das eine Befreiung begehrt wird. In sachlich begründeten Fällen ist eine Antragstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Pro Antragstellung kann höchstens über eine Befreiung für 2 Semester entschieden werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, die Hochschule über Änderungen der Umstände, die bei der Entscheidung über die Befreiung zugrunde gelegt worden sind, unverzüglich zu informieren. Bei wesentlichen Änderungen dieser Umstände im Laufe eines Semesters, für das eine Befreiung ausgesprochen wurde, kann die Befreiung zurückgenommen werden.

Bei wesentlichen Änderungen dieser Umstände vor Beginn eines Semesters, für das eine Befreiung ausgesprochen wurde, wird diese Befreiung zurückgenommen. Wenn im Zeitpunkt der Antragstellung mehrere der genannten Tatbestände in dieser Vorschrift in der Person der Antragstellerin/des Antragstellers zusammenreffen, ist derjenige Tatbestand mit der weitestgehenden Befreiungsmöglichkeit maßgeblich.

§ 8

Qualitätssicherung

- (1) Die Hochschule überprüft im Zusammenhang mit der Verwendung der Studienbeiträge durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Gremium erhebliche Mängel an der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Diese Empfehlungen können auch die Minderung zukünftiger oder die Erstattung bereits gezahlter Studienbeiträge vorsehen.

Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen und ihre Umsetzung begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule. Das Prüfungsgremium berichtet dem Rektorat jährlich.

- (2) Für die Tätigkeit des Prüfungsgremiums gilt die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Das Prüfungsgremium besteht aus

- a) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- c) einem Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- d) sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der Hochschule,
- e) zwei Personen, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule sind,

wobei der ingenieurwissenschaftliche, der mathematisch-naturwissenschaftliche und der geisteswissenschaftliche Bereich jeweils möglichst ausgewogen vertreten sein sollen.

- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 Buchstabe a), b) c) und d) werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt; die Mitglieder gemäß Abs. 3 Buchstabe e) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag des Rektorats gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe a), b), c) und e) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 3 Buchstabe d) beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsgremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die/der nicht Mitglied oder Angehörige/Angehöriger der Hochschule sein soll. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Das Prüfungsgremium tagt mindestens einmal im Semester. Ständige Gäste hierbei sind die/der für Lehre und Studium zuständige Prorektorin/Prorektor und eine/ein Mitarbeiterin/Mitarbeiter des für die Hochschulplanung zuständigen Dezernates.
- (6) Eingaben von Hochschulmitgliedern, die die Qualität der Lehr- und Studienorganisation betreffen, sind über die Rektorin/den Rektor an die/ den Vorsitzenden des o.g. Prüfungsgremiums zu richten.

§ 9

Stipendien für besonders qualifizierte bedürftige Studierende

- (1) Die Universität kann bis zu 5% des Studienbeitragsaufkommens für die Errichtung eines Stipendienfonds für Studierende verwenden.
- (2) Die Stipendien sollen an besonders qualifizierte bedürftige Studierende vergeben werden. Das Nähere, insbesondere die Vergabemodalitäten, regelt das Rektorat in gesonderten Grundsätzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Universität Dortmund vom 13.11.2003 (Amtliche Mitteilungen 13/03) außer Kraft.

Dortmund, den 28.09.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker